Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Entscheidung des Landratsamtes Enzkreis über den Antrag der BayWa r.e. Wind GmbH auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks am Standort „Langenbrander Höhe / Hirschgarten“ auf den Gemarkungen Langenbrand (Gemeinde Schömberg) und Waldrennach (Stadt Neuenbürg) im Verfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit **Entscheidung** vom **31.03.2022**, AZ.: 20-106.11 hat das Landratsamt Enzkreis auf der Grundlage der von der BayWa r.e. Wind GmbH am 15.01.2019 eingereichten Antragsunterlagen vom 13.11.2018 (u.a. mit UVP-Bericht), die mit der komplett am 13.09.2021 eingereichten Nachtragsfassung vom 01.09.2021, der Antragsrücknahmeerklärung bzgl. der WEA 1 vom 26.08.2021 sowie mit Nachträgen zum Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung und zum UVP-Bericht am 21.12.2021 und am 01.03.2022 in einzelnen Teilen noch aktualisiert, modifiziert, ersetzt oder ergänzt wurden, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das nach den §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit den §§ 1 und 2 sowie Anhang 1 Nr. 1.6.2 (Verfahrensart „V“) der Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Vorhaben nach Maßgabe umfangreicher Auflagen (Kap. III der Entscheidung - Nebenbestimmungen) erteilt.

Der ´**Verfügende Teil**` des Genehmigungsbescheides vom 31.03.2022 (Kap. I der Entscheidung) lautet wie folgt:

1. Für die zur Energieerzeugung und -einspeisung in das örtliche Stromnetz (Anschluss an das Umspannwerk der Netze BW GmbH in Calmbach) von Ihnen geplante Errichtung und den Betrieb eines aus 4 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex Delta 4000 N149/4.5 bestehenden Windparks an dem vollständig im Waldgebiet (Staatswald, Eigentümer ForstBW) gelegenen Standort „Langenbrander Höhe / Hirschgarten“ auf den Flurstücken Nr. 528 (WEA 2 mit Mast, Fundament, Teil-Rotorradius u. Kranstellfläche) und Nr. 503 (WEA 2 mit Teil-Rotorradius, Hilfskranflächen sowie während der Bauzeit temporär benötigten Lagerflächen) der Gemarkung Langenbrand, Gemeinde Schömberg sowie auf Flurstück Nr. 414 der Gemarkung Waldrennach, Stadt Neuenbürg (WEA 2 mit Teil-Rotorradius; WEA 3, 4 und 5 jeweils komplett) wird die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** erteilt. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde geprüft und bewertet; sie ist gegeben.

   Die 4 bauartgleichen, flachgegründeten und vollautomatisch gesteuerten WEA 2, 3, 4 und 5 sind jeweils mit Dreiblattrotor, aktiver Blattverstellung (Pitchregelung) sowie drehzahlvariabler Betriebsweise ausgestattet und weisen jeweils eine elektrische Nennleistung von 4.500 kW (Gesamtnennleistung Windpark 18,0 MW), eine Nabenhöhe von 164 m, einen Rotordurchmesser von 149,1 m und damit eine Gesamthöhe von 238,55 m, eine Einschaltgeschwindigkeit von ≥ 3 m/s, eine Nennwindgeschwindigkeit von ca. 11,5 - 13 m/s, eine projektspezifisch ggf. reduzierbare Abschaltgeschwindigkeit von 26 m/s mit einer Wiedereinschaltgeschwindigkeit von 25,5 m/s sowie einen Schallleistungspegel (L_{WA}) aus Herstellerangaben von 106,1 dB(A) im Standardbetrieb (Modus 0) bzw. nach dem Prognosemodells einen Schallleistungspegel im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze ($L_{WA90\%}$) im Standardbetrieb von 108,2 dB(A) auf.

2. Die Standortdaten der nach Ziffer 1 genehmigten 4 WEA (Mastfußmitten) lauten wie folgt:

1	2	3	4	5	6	7	Koordinaten GK		Koordinaten WGS 84	
							RW	HW	Nord	Ost
WEA 2	L	528	692	238,9	931	694	3471100	5408106	48°48.584788	8°36.329917
WEA 3	W	414	672	238,9	911	674	3470751	5408381	48°48.732176	8°36.043654
WEA 4	W	414	651	238,9	890	653	3470811	5408853	48°48.987003	8°36.090650
WEA 5	W	414	626	238,9	865	628	3470441	5409138	48°49.139716	8°35.787136

Spalte 1: Bezeichnung der WEA
Spalte 2: Gemarkung (L = Langenbrand, W = Waldrennach)
Spalte 3: Flurstück-Nr.
Spalte 4: Geländeoberkante (GOK) bei Mastmittelpunkt gem. Schnitt über NN [m] aufgerundet auf volle Meter
Spalte 5: Höhe der WEA Spitze über Grund - gemessen unter Last [m]
Spalte 6: Höhe der WEA Spitze über NN [m] - aufgerundet auf volle Meter
Spalte 7: Fundamenthöhe über NN [m] - aufgerundet auf volle Meter

3. Die nach Ziffer 1 genehmigten Windkraftanlagen (WEA) bestehen im Wesentlichen jeweils aus den folgenden baulichen und technischen Anlageteilen und Nebeneinrichtungen:

   Bauliche Anlagen:

   - Stahlbetonfundament (Ø außen d_s = 24,0 m, Ø Sockel d_{SO} = 10,90 m, H_{ges} = 2,60 m, $H_{üGOK}$ = 1,91 m, T_{uGOK} = ca. 0,70 m, $H_{üGOK}$ Erdüberdeckung ca. 1,80 m).
   - Hybridturm des Typs TCS164B-00 (N20) der Max Bögl Wind AG (vorgespannte, nach oben konisch zulaufende Hochleistungsbetonsegmente in Rundform bis ca. 84 m Höhe und darauf runder zylindrischer Stahlrohrturm).

   Technische Anlagen:

   - Mittelspannungsschaltanlage (Bemessungsspannung 24, 36, 38 oder 40,5 kV, Bemessungsstrom 50 Hz: 630 A, 60 Hz: 600 A) und Niederspannungsschaltschrank mit Steuereinheiten auf dem Fundament (Turmfuß).
   - Maschinenhaus (auf geschweißter Stahlkonstruktion drehbar gelagerte Gondel aus GFK) mit Triebstrang (Rotorwelle u. Getriebe), Generator (Nennleistung 4,5 MW, Nennspannung 3 x AC 660 V), Azimutsystem (zur optimalen Windausrichtung), Mittelspannungstransformator (Bemessungsspannungen OS 20 - 34 kV/ US 0,66 kV), Umrichter und Systemen zur automatische Schmierung, Heizung u. Kühlung der verschiedenen Komponenten.
   - Rotor mit Rotornabe (Grundkörper mit Tragsystem in Gusskonstruktion u. Spinner, 3 Drehverbindungen), 3 Rotorblättern (Typ NR74.5-1, 2, 3 aus GFK mit horizontaler Achse u. Luv-Läufer, Serrations zur Optimierung des Schallleistungspegels) und Pitchsystem (aktive Einzelblattverstellung zur Steuerung des Rotorblattwinkels).
   - Sonstige steuerungs- u. sicherheitstechnische Einrichtungen u. Hilfssysteme, z.B. speicherprogrammierbare Steuerung (SPS), Windmesssysteme auf dem Maschinenhaus, Bremssystem mit unterschiedlichen Bremsprogrammen, Rotorblattverstellung, mechanischer Rotorbremse und Rotorarretierung, Erdungs- u. Blitzschutzsystem, stationäre Branderkennungs- u. Brandlöschsysteme in den Gondeln, Anlagenfernüberwachungssystem, Eiserkennungssysteme mit Rotorabschaltautomatik u. gekoppelt mit Warnleuchten / Lichtzeichen, Tag- und Nachtkennzeichnungssysteme sowie meteorologische Sichtweitenmessung (Lichtstärkereduzierung) i.S. der Luftverkehrssicherheit, Befahranlage, Steigleiter sowie Ruhe- u. Arbeitsplattformen im Turm u.a..

4. Die nach Ziffer 1 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet <u>innerhalb</u> des Windparkgeländes inklusive der <u>internen</u> Zuwegungen weiterhin

   – den (bis zur Betriebseinstellung) dauerhaften und den (während der Errichtung der WEA) ggf. temporären Ausbau (ggf. Rodungsmaßnahmen, Bodenabtrag, verdichteter Sandunterbau, Schottertrag- und Deckschicht, Geotextil GRK 3 als Trennlage, Stabilisierung) der bestehenden bzw. der erforderlichen Zuwegungen auf die maßgebliche Breite von 4,50 m und Befahrbarkeit mit 12,5 t Achslast bzw. 140 t Gesamtlast einschließlich Kurvenradien u. Entwässerung (ggf. Erdmulden, Drainagen),

   – die (bis zur Betriebseinstellung) jeweils dauerhafte Herstellung von insgesamt 4 befestigten Hauptkranstellflächen (ca. 45 m x 35 m) und Wegen im Baufeld (Rodungsmaßnahmen, Schottertragschicht mit Flächenpressung),

   – die (während der Errichtung der WEA) temporär erforderliche Herstellung bzw. die (während der Betriebszeit) ggf. dauerhaft erforderliche Freihaltung von Lager-, Hilfskran-,

Kranausleger-, Montage-, Rettungsweg u. Ausweichflächen (Rodungs-, Einebnungs-, Schotterbefestigungs- u. Wiederaufforstungsmaßnahmen),

- Verlegung von Stromerdkabeln (20-33 kV) größtenteils per Kabelpflug in einer Tiefe von ca. 1 m, vorwiegend im direkten Bereich von Wegparzellen zum Stromtransport bzw. zur Netzanbindung mit späterem Anschluss an das bestehende Umspannwerk bei Calmbach,
- Die Errichtung eines auf Flurstück Nr. 414, zwischen den WEA 2 und 3 direkt an der Hauptzuwegung gelegenen, unterirdischen Löschwasserbehälters (V_{Nenn} = 112,000 m³).

Hinweise:

Zur inneren bzw. äußeren Abgrenzung des Windparkgeländes vgl. Antrag Reg. 5.2 Karte 11 Betriebsgrundstücke und Karte 7 - interne u. externe wegebauliche Erschließung. Die verkehrstechnische Erschließung (Neu-/Ausbau von Zuwegungen) des Windparks und ggf. dazu notwendige bauliche, forstliche und/oder technische Maßnahmen, die Verlegung von Stromeinspeisungskabeln außerhalb des Windparkgeländes sind nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Entscheidung und bedürfen ggf. anderer, gesonderter Zulassungsverfahren bzw. Zustimmungen der Eigentümer u. Wegebauberechtigten.

Teilflächen der auszubauenden internen Zuwegung befinden sich zudem noch auf den Flurstücken Nr. 408/2, Nr. 417 und Nr. 410 der Gemarkung Waldrennach sowie Nr. 696/2 der Gemarkung Neuenbürg.

5. Diese Genehmigung schließt die folgenden anderen, das Vorhaben samt Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und den Ausbau von Zuwegungen betreffenden Entscheidungen ein:

   a) Die für die Baumaßnahmen, insbesondere die für die Errichtung der unter den Ziffern 3 und 4 genannten baulichen Anlagen und die damit verbundenen dauerhaften oder temporären Nutzungen nach den §§ 49, 50, 51 und 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) zu erteilende **Baugenehmigung**. Die Genehmigung erfolgt **ohne Baufreigabe**.

      Hinweis: Eine Baugenehmigung ist nicht erforderlich für die Herstellung der Zuwegungen, für die im Zuge der Errichtung der WEA temporär erforderliche Einrichtung der Baustellenflächen sowie für die Verlegung von Stromerdkabeln.

   b) Die als Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der unter den Ziffern 1 bis 4 näher bezeichneten 4 WEA einschließlich ihrer baulichen und technischen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen nach den §§ 9 und 11 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) zu erteilenden **Genehmigungen** zur **dauerhaften Umwandlung** einer insgesamt ca. **2,92 h**a (29.192 m²) großen Waldfläche auf den Flurstücken Nr. 528 (0,54 ha) und Nr. 503 (0,16 ha) der Gemarkung Langenbrand (Gemeinde Schömberg) und Nr. 414 (2,2 ha) der Gemarkung Waldrennach (Stadt Neuenbürg) sowie zur **befristeten Umwandlung** einer insgesamt ca. **1,19 ha** (11.873 m²) großen Waldfläche auf den Flurstücken Nr. 528 (0,13 ha) und Nr. 503 (0,16 ha) der Gemarkung Langenbrand (Gemeinde Schömberg) und Nr. 414 (0,89 ha) der Gemarkung Waldrennach (Stadt Neuenbürg), was die Rodung und die dauerhafte oder befristete Nutzungsänderung der betreffenden Waldflächen jeweils einschließt.

      Hinweis: Die für den Ausbau bestehender bzw. erforderlicher Zuwegungen innerhalb des Windparks zu erteilende / vorauszusetzende Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald „jenseits“ der WEA-Standorte (Fläche ca. 1,16 ha) wurde in Reg. 14 gesondert als Teil B beantragt und wurde gesondert auch durch die dafür zuständige höhere Forstbehörde beim RP Freiburg erteilt.

   c) Die im Hinblick auf die Zweckbestimmungen des § 3 Abs. 1 der „Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord“ vom 16.12.2003 (GBl. v. 30.01.2004, S. 40), geändert mit Verordnung vom 16.12.2014 (GBl. v. 16.01.2015, S. 61) – NaturparkVO – für die Errichtung und den Betrieb der WEA 2 notwendigen, nach § 4 Abs. 2 NaturparkVO erlaubnisbedürftigen Handlungen erforderliche **naturschutzrechtliche Befreiung** gemäß § 6 der Rechtsverordnung i.V. mit § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie § 54 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg (NatSchG).

   d) Die im Hinblick auf die Verbotsbestimmungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 (Errichten baulicher Anlagen), Nr. 2 (Erdaufschlüsse > 1 m u.a.) und Nr. 4 (Bodenentnahme) sowie des § 6

Abs. 2 i.V. mit § 6 Abs. 3 Nr. 7 (Neubau / Änderung von Wegen) der „Verordnung des Landratsamtes Calw vom 10.02.1972 zum Schutze der Quellfassungen der Stadt / Stadtwerke Pforzheim im Grösseltal“ zur Errichtung der WEA 2 und 4 (Teil-Rotorradius, Zuwegungen, Lager-, Hilfskranstell- u. Kranauslegerflächen i.B. der Weiteren Schutzzone III A) erforderliche **wasserrechtliche Ausnahme** bzw. **Befreiung** gemäß § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V. mit § 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung.

e) Die gem. § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zur Verwirklichung des beantragten Vorhabens gem. § 17 BNatSchG im **Benehmen** mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde.

6. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden. Diese Genehmigung ist nur in Verbindung mit der von Ihnen beim Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion, als Teil B gesondert beantragten und von dort mit Entscheidung vom 23.02.2022 bereits erteilten Waldumwandlungsgenehmigung wirksam.

7. Die Ausführung und der Betrieb der mit dieser Entscheidung genehmigten Anlagen hat, soweit in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung nichts Anderes bestimmt ist, nach den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen in der dazu vorgelegten Nachtragsfassung mit den sich daraus ergebenden Modifizierungen, Ergänzungen bzw. Aktualisierungen (siehe Kap. II - Antragsunterlagen) zu erfolgen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung. Wurden einzelne Unterlagen im Laufe des Genehmigungsverfahrens aktualisiert oder ergänzt, gilt im Zweifelsfall die jeweils neuere Fassung. Soweit die Antragsunterlagen in einzelnen Teilen noch Angaben, Beschreibungen, Darstellungen o.ä. zu der ursprünglich beantragten WEA 1 enthalten, so sind diese nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

8. Diese Entscheidung enthält Nebenbestimmungen, die bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage einschließlich sonstiger Maßnahmen zu beachten sind (siehe Kap. III - Nebenbestimmungen).

9. Die früher bestehende WEA (Typ Seewind 52/750 kW, Nabenhöhe 74 m, Rotordurchmesser 52 m, Betreiberin 2017: Prowind Energieanlagen Betreuung GmbH & Co. KG) ca. 580 m südöstlich der ursprünglich geplanten WEA 1 auf Flurstück Nr. 506 der Gemarkung Langenbrand wurde im Sommer 2021 stillgelegt und demontiert. Der Rückbau sollte voraussichtlich bis Ende des Jahres 2021 abgeschlossen gewesen sein. Über den vollständigen Rückbau der WEA ist dem Landratsamt Enzkreis (Genehmigungsbehörde) noch ein schriftlicher Nachweis vorzulegen. Auf die den Antragsunterlagen unter Reg. 11.5 beigefügte Vereinbarung wird verwiesen.

10. Die heute erteilte Genehmigung erlischt jeweils dann, wenn mit der Durchführung der Waldumwandlung nicht innerhalb von drei Jahren, und – bezogen auf die geplanten 4 (einzelnen) WEA – mit der Errichtung der jeweiligen WEA nicht innerhalb von vier Jahren ab Bekanntgabe der heutigen Entscheidung begonnen worden ist (siehe auch IV Hinweise Ziffern B 1 und D 1).

Die Rechtsbehelfsbelehrung („Ihre Rechte“) lautet wie folgt:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Enzkreis in Pforzheim.

Auslegung der Unterlagen:

Der gesamte Genehmigungsbescheid mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen, Begründung, Behandlung der Einwendungen, zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Rechtsbehelfsbelehrung, die genehmigten Planunterlagen sowie der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung werden vom Tage nach der Bekanntma-

chung an in digitaler Form, jedoch ohne Originalunterschrift, Zugehörigkeitsvermerk und Dienstsiegel sowie ohne Angaben bzw. Unterlagen mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, zu Kosten oder anderen vertraulichen Dokumenten für zwei Wochen von

Freitag, 01.04.2022 bis einschließlich **Donnerstag, 14.04.2022**

auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter https://www.enzkreis.de/Windpark-Langenbrander-Höhe-Hirschgarten zur Einsichtnahme bereitgestellt (§ 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG).

Als zusätzliches Informationsangebot (§ 3 Abs. 2 PlanSiG) liegen diese Unterlagen in uneingeschränkt schriftlicher Form im vorgenannten Zeitraum bei folgenden Behörden / Stellen zur Einsicht während der jeweiligen Dienststunden aus:

- Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Östliche Karl-Friedrich-Straße 58, 75175 Pforzheim, Zimmer 312, Telefon 07231 308-9321 und 07231 308-9451.
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Schömberg, Rathaus Schömberg, Bauamt, Lindenstraße 7, 75328 Schömberg, Zimmer 13, Telefon 07084 14-161 und 07084 14-162.
- Bürgermeisteramt der Stadt Neuenbürg, Bauamt, Mühlstraße 24, 75305 Neuenbürg, Zimmer 1, Telefon 07082 7910-52 und 07082 7910-57.
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Höfen an der Enz, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz, Zimmer 208, Telefon 07081 784-31 und 07081 784-0.
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Engelsbrand, Rathaus Grunbach, Eichbergstraße 1, 75331 Engelsbrand, Zimmer 08/Foyer, Telefon 07235 9324-12 und 07235 9324-22.
- Stadtverwaltung Bad Wildbad, Stadtbauamt (Technisches Rathaus), Wilhelmstraße 50, 75323 Bad Wildbad, Zimmer 13 und 14, Telefon 07081 930-221 und 07081 930-222.
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Straubenhardt, Rathaus Feldrennach, Ittersbacher Straße 1, 75334 Straubenhardt, Zimmer 3, Telefon 7082 948-524 und 7082 948-516.
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Birkenfeld, Baurechtsamt, Marktplatz 6, 75217 Birkenfeld, Zimmer 2.07, Telefon 07231 488-651 und 07231 488-652.
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Unterreichenbach, Hauptamt, Im Oberdorf 15, 75399 Unterreichenbach, Zimmer 14 (1. OG), Telefon 07235 9333-20 und 07235 9333-0.

Für die Einsichtnahme sind die Vorgaben der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung sowie die diesbezüglich aktuell jeweils gültigen Vorgaben im Landratsamt Enzkreis und in den Rathausgebäuden zu beachten. Aufgrund dessen kann die Einsichtnahme bei den auslegenden Stellen ggf. nur nach vorheriger Terminabsprache, die unter den angegebenen Telefonnummern möglich ist, erfolgen.

Außerdem werden die genannten Unterlagen in digitaler, eingeschränkter Form auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter https://www.uvp-verbund.de im vorgenannten Zeitraum zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der in schriftlicher Form ausgelegten Unterlagen.

Der Genehmigungsbescheid wird der Trägerin des Vorhabens zugestellt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erteilung der beantragten Genehmigung und damit einhergehend die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, erfolgt nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 7 und 8 BImSchG sowie des § 8 Abs. 1 S. 3 und § 21a der 9. BImSchV i.V. mit den Regelungen des PlanSiG. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG) und damit auch als bekannt gegeben i.S. der vorstehend bekannt gemachten Rechtsbehelfsbelehrung. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid mit seinem vollständigen Inhalt bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Enzkreis, Umweltamt (Anschrift siehe oben) schriftlich (gegen Kostenersatz) oder elektronisch angefordert werden.

Pforzheim, den 31.03.2022 Landratsamt Enzkreis, Umweltamt